

Antrag F1

Antragssteller*in: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Neuregelung der Mandatsträger*innenbeiträge

2

3 1. Zum 1. Januar 2024 werden die Mandatsträger*innenbeiträge wie folgt verändert:

	Mandatsträger*innen- Beitrag aktuell (seit 2021)	Mandatsträger*innen- Beitrag ab 1.1.2024
Bezirksverordnete*r	20%	25%
Fraktionsvorsitzende*r BVV-Fraktion	20%	25%
Stellv. BVV-Vorsteher*in	20%	25%
BVV-Vorsteher*in	20%	25%
Bezirksstadträt*in	10%	15%
Stellv. Bezirksbürgermeister*in	10%	15%
Bezirksbürgermeister*in	10%	15%
Mitglied des Abgeordnetenhauses (MdA)	10%	15%
Vorsitzende*r AGH-Fraktion	10%	15%
Parlamentarische Geschäftsführer*in	10%	15%
Vizepräsident*in AGH	10%	15%
Präsident*in AGH	10%	15%
Staatssekretär*in	10%	15%
Senator*in	10%	15%
Bürgermeister*in	10%	15%
Regierende*r Bürgermeister*in	10%	15%

4

5 Der Mandatsträger*innenbeitrag wird auf volle Zehnerbeträge gerundet.

6

7 2. Mitglieder des Abgeordnetenhauses können auf Antrag bei der*dem Landesschatzmeis-
8 ter*in eine Reduktion von 50,00 EUR beantragen, wenn sie eines oder mehrere unter-
9 haltspflichtige Kinder haben. Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung können auf
10 Antrag bei der*dem Schatzmeister*in des Bezirksvorstands eine Reduktion von 50,00

- 11 EUR beantragen, wenn sie eines oder mehrere unterhaltspflichtige Kinder haben.
12
- 13 3. Mitglieder des Abgeordnetenhauses können auf Antrag bei der*dem Landesschatzmeister*in eine Reduktion von 50,00 EUR beantragen, wenn sie einen oder mehrere pflegebedürftige Angehörige haben. Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung können auf
14 Antrag bei der*dem Schatzmeister*in des Bezirksvorstands eine Reduktion von 50,00
15 EUR beantragen, wenn sie einen oder mehrere pflegebedürftige Angehörige haben.
16
17
18
- 19 4. Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung und des Abgeordnetenhauses können im
20 Fall sozialer Härten diese gegenüber der Vertrauensperson anzeigen (vgl. Ziffer 9). Der Be-
21 schluss über eine Beitragsreduzierung/-befreiung obliegt dem verantwortlichen Vorstand
22 auf Empfehlung der Vertrauensperson. Auf Beschluss des Landes- bzw. Bezirksvorstands
23 kann ein*e Mandatsträger*in vom Mandatsträger*innenbeitrag bzw. einem Teilbetrag be-
24 freit werden. Die Reduzierung resp. Befreiung gilt maximal für die Dauer eines Härtefalls.
25 Diese ist nach Möglichkeit vorab anzuzeigen.
26
- 27 5. Es gelten folgende Minderungstatbestände für Bezirksverordnete mit geringem Einkom-
28 men:
29 a. Für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII beträgt der abzuführende Man-
30 datsträger*innenbeitrag ab 1. Januar 2024 unverändert 20 Euro monatlich.
31 b. Der Mandatsträgerbeitrag für Studierende, Schüler*innen und Auszubildende beträgt
32 ab 1. Januar 2024 weiterhin die Hälfte des regulären Mandatsträger*innenbeitrags ei-
33 ner*eines Bezirksverordneten. Bei Funktionszulagen erhöht sich der jeweils abzufüh-
34 rende Mandatsträger*innenbeitrag entsprechend.
35 c. Der Mandatsträger*innenbeitrag für Empfänger*innen von Wohngeld beträgt ab 1. Ja-
36 nuar 2024 weiterhin die Hälfte des regulären Mandatsträger*innenbeitrags einer*ei-
37 nes Bezirksverordneten. Bei Funktionszulagen erhöht sich der jeweils abzuführende
38 Mandatsträger*innenbeitrag entsprechend.
39 d. Für Bezirksverordnete, die einen Freiwilligendienst ableisten, beträgt der Mandatsträ-
40 ger*innenbeitrag ab 1. Januar 2024 weiterhin monatlich 20 Euro.
41
- 42 6. Vom Dienst freigestellte Bezirksamtsmitglieder zahlen den Mandatsträger*innenbeitrag
43 analog zu regulären Bezirksamtsmitgliedern für die Dauer der Legislatur weiter.
44
- 45 7. Vor Beginn der nächsten Legislatur des Abgeordnetenhauses wird geprüft, ob und in wel-
46 cher Form auch auf den Bezug von Übergangsgeldern für ehemalige Mandatsträger*innen
47 und Inhaber*innen von öffentlichen (Wahl)Ämtern ein Mandatsträger*innenbeitrag erho-
48 ben werden soll. Einen möglichen Beschluss darüber fasst der Landesparteitag vor Beginn
49 der nächsten Legislatur.
50
- 51 8. Es wird geprüft ob und in welcher Form bei Mitgliedern der Partei DIE LINKE., die auf Vor-
52 schlag der Partei oder aufgrund einer Funktion, die sie für die Partei ausüben, in Auf-
53 sichts- Verwaltungs- und Beiräte gewählt oder entsandt worden sind, ein Sonderbeitrag
54 auf die aus dieser Funktion bezogenen Gelder, erhoben werden kann.
55
- 56 9. Die Bezirksverbände werden gebeten, eine geeignete Vertrauensperson zu benennen, an
57 die sich Mandatsträger*innen im Falle besonderer Umstände, bspw. bei Vorliegen von vo-

58 rübergewenden Zahlungsschwierigkeiten oder besonderen sozialen oder familiären Belas-
59 tungen, wenden können. Die Vertrauensperson ist den Mandatsträger*innen bekanntzu-
60 geben. Ziel ist das Finden von einvernehmlichen Lösungen.

61

62 10. Sofern wesentliche Veränderungen in der Entwicklung von Entschädigungen und Besol-
63 dungen auftreten, werden die vorgenannten Empfehlungen durch den Landesvorstand un-
64 ter Einbeziehung der Bezirksvorstände auf ihren Veränderungsbedarf hin geprüft.

65

66 11. Der Fraktionsverein soll in seiner Struktur grundsätzlich erhalten bleiben.

67

68 Begründung:

69 Erfolgt mündlich.